

Begründung

Zur Einbeziehungssatzung für die Flurnummer 168/2, Gemarkung Heroldsbach, Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim

1. Umfang, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Baugrundstücks zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Heroldsbach eine Einbeziehungssatzung zu erlassen. Durch diese Satzung wird das oben genannte Grundstück dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Heroldsbach zugeordnet.

Planungsanlass ist die beabsichtigte Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im Ortsteil Heroldsbach. Das vorgesehene, noch unbebaute Grundstück im Südwesten von Heroldsbach umfasst die Fläche der Flurnummer 168/2 der Gemarkung Heroldsbach und ist derzeit dem Außenbereich zuzuordnen. Das Gelände ist leicht in Richtung Westen geneigt und liegt auf einer Höhe von ca. 289 m ü. NHN. Die Fläche des Geltungsbereiches umfasst ca. 952 m² und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch vorhandene Bebauung
- im Osten durch die Straße Löffelholzweg und die vorhandene Bebauung
- im Süden durch landwirtschaftliche Flächen
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen

Die einzubeziehende Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt (Allgemeines Wohngebiet). Die Gemeinde beabsichtigt diese Fläche als Allgemeines Wohngebiet zu entwickeln.

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



Abb. 1: Geltungsbereich

Die Gemeinde Heroldsbach befindet sich im Naturraum des „Mittelfränkischen Beckens“. Die Gemeinde liegt im Süden der Planungsregion „Oberfranken-West“. Die Gemeinde Heroldsbach und die Gemeinde Hausen bilden gemeinsam einen zentralen Doppelort (Doppel-Grundzentrum) im Raum mit besonderem Handlungsbedarf im Verdichtungsraum Forchheim. Das nächstgelegene Oberzentrum ist Forchheim. Die verkehrsgünstige Lage, vorhandene Wohnbauflächen sowie eine ausreichende, über den Wasserzweckverband Heroldsbach abgedeckte Wasserversorgung und über den Abwasserzweckverband

Hirtenbach Gruppe erfolgt Abwasserbeseitigung begünstigten frühzeitig die Fortentwicklung der Wohngemeinde. Die Planungen zur Aufstellung der Einbeziehungssatzung stehen den Zielen der Landes- und Regionalplanung nicht entgegen.

Die Gemeinde Heroldsbach möchten den südwestlichen Ortsrand von Heroldsbach, im Bereich des Löffelholzweg, städteplanerisch neu ordnen und baulich neu definieren. Dazu wird das Instrument der sogenannten Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB angewendet, um einen einheitlichen Abschluss am Ortsrand zu erreichen. Die Gemeinde kann einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Heroldsbach einbeziehen, da die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt ist bzw. sein wird. Das Grundstück stellt eine logische Ortsabrundung zwischen der bestehenden Bebauung der Grundstücke Löffelholzweg 30 und Sonnenleite 2 dar. Ein mögliches „Hinauswachsen“ in die Landschaft ist nicht gegeben und wird verhindert.

Die Bevölkerungsprognose für die Gemeinde Heroldsbach geht in den kommenden Jahren von einer weiteren stetigen Bevölkerungszunahme aus. Das Bayerische Landesamt für Statistik prognostiziert für die Gemeinde Heroldsbach einen Anstieg der Bevölkerung bis in das Jahr 2039 um 2,1 % bzw. 139 Einwohnern.

Die zu überplanende Fläche liegt zwar formell im Außenbereich, eine Bebauung des Grundstücks ist unter der Berücksichtigung der bereits vorhandenen umliegenden Bebauung jedoch städtebaulich vertretbar und führt zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur. Durch Festlegung der Baugrenzen wird ein Hinauswachsen der Bebauung in die Landschaft verhindert.

Dadurch dass die Erschließung bzw. Infrastruktur für dieses Baugrundstück schon vorhanden, kann dieses Grundstück sehr kurzfristig bebaut werden.

So kann die Gemeinde Heroldsbach mit der Bauleitplanung relativ kurzfristig Wohnraum schaffen und betrachtet die vorliegende Satzung als ein adäquates Mittel, dieses gemeindliche Ziel zu erreichen. Damit entspricht die Gemeinde Heroldsbach den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB (Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, speziell auch von Familien mit Kindern, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen, Bildung von Eigentum).

2. Verfahren

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Wohnbebauung zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Heroldsbach eine Einbeziehungssatzung im Ortsteil Heroldsbach zu erlassen. Für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung müssen folgende Voraussetzungen gemäß § 34 Abs. 4 i.V.m. Abs.5 Satz 1 BauGB erfüllt sein:

- die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs muss die einbezogenen Flächen prägen,
- die Satzung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein,
- es dürfen keine Vorhaben zulässig sein, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und
- es dürfen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten (FFH und Europäischen Vogelschutzgebieten) bestehen oder
- es dürfen keine Anhaltspunkte vorliegen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Alle genannten Voraussetzungen sind erfüllt. Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB werden die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB angewendet und auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Bürger und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Jedoch gilt es gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu beachten.

3. Planungsvorgaben

Im aktuell noch rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Heroldsbach ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplan, für welchen am 26.03.2025 der entsprechenden Feststellungsbeschluss im Gemeinderat gefasst wurden, ist die Fläche als Wohnbaufläche dargestellt. Auf der Fläche der Einbeziehungssatzung soll demnach auch eine Wohngebietsfläche ausgewiesen werden.

Landschaftsschutzgebiete, ähnliche Schutzgebiet oder Naturparks sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Auch wird kein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) oder SPA-Gebiet (Special Protection Area), d. h. ein besonderes Schutzgebiet gemäß Vogelschutzrichtlinie von der Planung berührt.

Allerdings befindet sich auf der Fläche der Einbeziehungssatzung ein Teilbereich des Biotop 6331-1033-003 (Frischwiese südlich Heroldsbach). Der Eingriff muss entsprechend naturschutzfachlich ausgeglichen werden. Die weiteren im Nahbereich befindlichen Biotopflächen sind von der Planung nicht betroffen.

Eingriffe in baurechtlicher Hinsicht werden durch grünordnerische Maßnahmen minimiert. Zur offenen Landschaft hin ist am nördlichen Rand des Geltungsbereiches eine Ortsrandeingrünung mit heimischen Obstbäumen bzw. Sträuchern anzulegen und zu unterhalten. Die Stauchpflanzung ist als 2-reihige freiwachsende Hecke gemäß des anliegenden Pflanzschema inkl. Pflanzliste anzulegen. Für die freiwachsende Hecke sind gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkischen Becken“ zu verwenden.

4. Inhalt und bauliche Nutzung der Satzung

Die Einbeziehungssatzung soll mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein. § 34 Abs. 5 Satz 2 ermöglicht hierzu die Aufnahme von einzelnen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 4 BauGB in die Satzung. Die Gemeinde Heroldsbach macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, entsprechend den Anforderungen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Satzungsgebiet Festsetzungen zu treffen.

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB sind die §§ 1a und 9 Abs. 1a BauGB entsprechend auf die Satzungen anzuwenden, d.h. das Gebot zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Da es auch ein politisches und gesellschaftliches Ziel ist, den Flächenverbrauch zu verringern, wird mit landwirtschaftlichen Flächen sparsam umgegangen.

Diesen Vorgaben entsprechend beschränkt die Satzung vor allem auf Festsetzungen

- der Grundflächenzahl (GRZ) bzw. der Baugrenze als Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung, der Geschossfläche (GFZ)
- der Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- der Ortsrandeingrünung

Nutzungsart

Die Geltungsbereichsfläche umfasst insgesamt ca. 952 m². Das Gebiet wird als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Grundflächenzahl/Baugrenzen

Der Umfang der überbaubaren Flächen wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und durch die Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt. Das Maß der Überbaubarkeit wird durch die engere der beiden Festsetzungen bestimmt. Die Baugrenzen wurden entsprechend der vorhandenen Bebauung festgelegt, um ein Hinauswachsen in die Landschaft zu verhindern. Die Grundflächenzahl beträgt für das Grundstück 0,3.

Geschossflächenzahl

Die maximale Geschossflächenzahl beträgt 0,6.

Maximale Anzahl der Vollgeschosse

Die Höchstzahl der Vollgeschosse wird auf II festgesetzt.

Dachform

Damit sich der Neubau in die umgebende Nachbarbebauung integriert, wird für das Haupthaus die Dachform Satteldach zugelassen. Für Garagen und Nebenanlagen sind als Dachformen auch Flach- und Pultdach zugelassen.

5. Erschließung

Die Erschließung der Wohngebietsfläche ist gewährleistet:

- Verkehrstechnische Erschließung
Das Baugrundstück wird über die im Ost verlaufende Gemeindestraße erschlossen.
- Wasserversorgung
Die Wasserversorgung erfolgt durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Heroldsbacher Gruppe über die östliche vorbeiführende Gemeindestraße. Ein Wasserhausanschluss für das Grundstück ist bereits vorhanden.
- Abwasserentsorgung (Mischsystem):
Die Abwasserbeseitigung erfolgt über den, in der östlich vorbeiführenden Gemeindestraße, liegenden Abwasserkanal in das örtliche Mischwassersystem. Ein Kanalhausanschluss für das Grundstück ist bereits vorhanden. Der Mischkanal wird dann der Kläranlage des Zweckverbandes zu Abwasserbeseitigung der Hirtenbachgruppe in Hausen zugeführt.

Für die anfallende Dachentwässerung sollen auf dem Grundstück Möglichkeiten zur Versickerung oder der Rückhaltung geschaffen werden. Die Errichtung von Zisternen zur Speicherung von Regenwasser (insbesondere zu Zwecken der Gartenbewässerung sowie zur sanitären Brauchwassernutzung) wird empfohlen. Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m² Dachfläche 2 – 3 m³ nicht unterschreiten. Der Notüberlauf der Zisterne ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen oder kann – sofern der Untergrund eine ausreichende Sickerfähigkeit aufweist – einer Versickerungsanlage zugeführt werden. Ein Bodengutachten zur Feststellung der Sickerfähigkeit des Bodens ist noch nicht erstellt worden.

Sofern das Niederschlagswasser im Rahmen der NWFreiV nebst zugehörigen technischen Regeln TRENGW bzw. TREN OG schadlos entsorgt werden kann, ist hierfür keine wasserrechtliche Erlaubnis nötig.

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind für die Errichtung und den Betrieb der Versickerungsanlage die Arbeitsblätter DWA-A 138 und DWA-A 102 sowie das Merkblatt DWA-M 153 anzuwenden.

- Abfall
Die Abfallbehälter sind an den Straßenrand der östlich angrenzenden Gemeindestraße zu den Abholungsterminen bereitzustellen.

- Sonstige Erschließungsanlagen
Heroldsbach wird durch die Bayernwerk Netz GmbH mit Strom versorgt und ist durch die Telekom Deutschland GmbH an das Fernsprechnetzt angeschlossen. Weiterhin ist ein Glasfasernetz der Unsere Grüne Glasfaser GmbH & Co. KG vorhanden. Der Ausbau der vorgesehenen Erschließungsanlagen zur Versorgung des Grundstückes ist rechtzeitig mit den Betreibern abzustimmen. Großteils sind die notwendigen Hausanschlüsse bereits ins Grundstück gelegt.

6. Immissionsschutz

Die Nutzung des Bereichs der Einbeziehungssatzung wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die nördliche und östliche Bebauung ist im Flächennutzungsplan bereits als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Die von der umgebenden Landwirtschaft und deren ordnungsgemäße Bewirtschaftung ausgehenden Emissionen (Geruch & Lärm) sind sowohl ortsüblich als auch unvermeidlich und müssen deshalb nach § 906 BGB hingenommen werden. Die Beeinträchtigungen können auch nachts, am Wochenende und an Feiertagen auftreten.

Mit Immissionen ist bei der Bebauung des Grundstückes nicht zu rechnen.

7. Grünordnung und Artenschutz

Der Geltungsbereich der Satzung (Fl.-Nr. 168/2, Gemarkung Heroldsbach) grenzt im Norden und Ost unmittelbar an bereits bebaute Bereiche an. Das Grundstück ist teilweise als Biotopfläche (6331-1033-003, Frischwiese südlich Heroldsbach) kartiert, der Eingriff ist naturschutzfachlich in geeigneter Weise auszugleichen. Die Biotopflächen in unmittelbarer Umgebung werden durch die geplante Bebauung nicht beeinträchtigt. Durch gestalterische Grünmaßnahmen wird eine Randeingrünung zur offenen Landschaft erreicht.

Zusätzlich wird festgelegt, dass nicht bebaute Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen sind, lose Material- und Steinschüttungen sind somit nicht zulässig. Durch diese Festsetzung soll das Anlegen von sogenannten Steingärten verhindert werden.

Die Fläche weist nur eine geringe Qualität als Nahrungs- Fortpflanzungs-, oder Ruhestätte für Vögel und Fledermäuse auf. Aufgrund der umgebenden Bebauung und der mangelnden Struktur sind auch das Vorkommen von Amphibien und Reptilien innerhalb der Planfläche als unwahrscheinlich anzusehen. Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ist ebenfalls aus diesem Grund auszuschließen.

Durch die Überbauung kommt es zu einer Verringerung einer potenziellen Nahrungsfläche im Bereich der Bebauung mit geringer Bedeutung für Vögel und Fledermäuse. Hierdurch gehen keine wichtigen Strukturen für diese verloren, da es auch im direkten Umfeld vergleichbare Lebensräume gibt.

8. Naturschutzfachlicher Ausgleich

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt nach dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2021) zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung.

Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die geplante Einbeziehungssatzung liegt am südwestlichen Ortsrand von Heroldsbach, im Bereich des Löffelholzweg. Im Geltungsbereich sind Flächen mit unterschiedlicher Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen. Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung umfasst eine Fläche von ca. 952 m². Für die Bestandsbewertung wird der Ausgangszustand der Flächen bewertet. Der Leitfaden sieht eine Einteilung der Eingriffsflächen in Biotop- und Nutzungstypen gem. Biotopwertliste gem. BayKomV vor, Welche Wertpunkte zugeordnet sind. Die Eingriffsschwere entspricht der GRZ (Ausnahme bei Biotoptypen von 11 oder mehr Wertpunkten) bzw. des geplanten Versiegelungsgrades. Der Ausgleichsbedarf in Wertpunkten wird wie folgt berechnet:

Ausgleichsbedarf = Eingriffsfläche x Ausgangszustand (lt. BNT-Liste) x Eingriffsfaktor

Zusätzlich können bei geeigneten Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen bis zu 20 % abgezogen werden.

Durch den rechnerische ermittelten Ausgleichsbedarf der Schutzguts Arten und Biotope werden normalerweise auch Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft mit abgedeckt.

Die Fläche wurde entsprechend der Biotopwertliste in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde in verschiedene Biotop- und Nutzungstypen eingestuft.

Der Eingriffsfaktor wird auf Basis der Eingriffsschwere betrachtet und entspricht der GRZ. Im vorliegenden Fall beträgt die Eingriffsschwere 0,3.

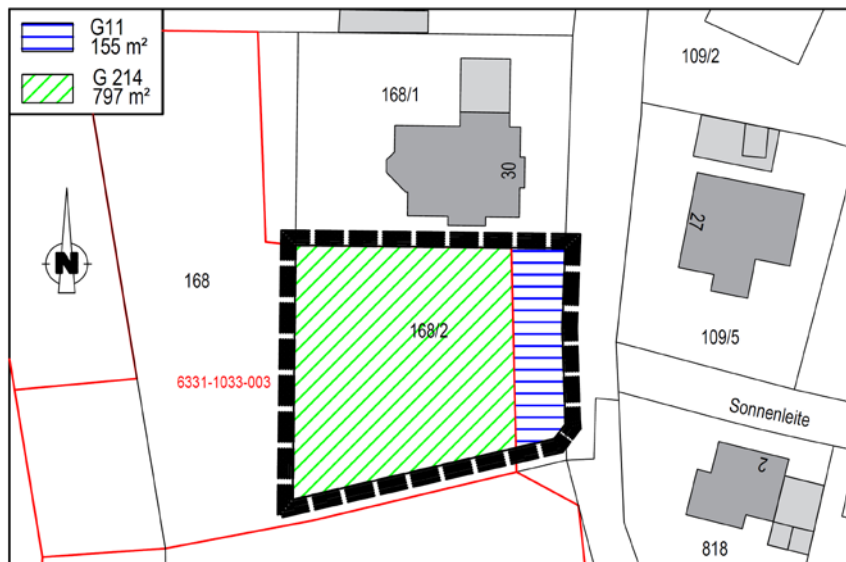


Abb. 2: Ausgangszustand der Plangebietes (o. M.)

Durch die Ausweisung als Wohngebiet sind folgende Flächen betroffen:

Bestandserfassung Arten und Lebensräume					
Code	Bezeichnung	Fläche [m ²]	Bewertung [WP]	GRZ/Eingriffsfaktor	Ausgleichsbedarf [WP]
G 11	Intensivgrünland	155	3	0,3	139,5
G 214	Artenreiches Extensivgrünland	797	12	1,0	9.564,0
Summe [WP]		952			9.703,5

Tab. 1: Ermittlung des Ausgleichsbedarfes

Vor Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist geprüft worden, ob Beeinträchtigungen durch Vorkehrungen soweit wie möglich vermieden werden können. Unter Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen zu verstehen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne, oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen. Soweit Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen sind, die Beeinträchtigungen teilweise vermeiden, können diese über einen Planungsfaktor durch Abschläge beim ermittelten Ausgleichsbedarf berücksichtigt werden.

Planungsfaktor	Begründung	Sicherung
Anlage von Eingrünungen Verbot von Schottergärten	Eingrünungen dienen sowohl der Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes als auch der Biodiversität (Nistplatz, Nahrung für Insekten) und des Mikroklimas	Festsetzung in der Einbeziehungssatzung unter § 4
Verwendung sickerfähiger Pflaster	Erhalt des Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge	Festsetzung in der Einbeziehungssatzung unter § 5
Summe (max. 20 %)		5 %
Summe Ausgleichsbedarf [WP]		9.218,33

Tab. 2: Ermittlung des Plaungsfaktor

Der Ausgleichsbedarf der geplanten Einbeziehungssatzung beläuft sich insgesamt auf 9.218,33 WP.

Ermittlung des Ausgleichsumfangs und Ausgleichsflächen

Der Ausgleichsbedarf wird auf einer Ausgleichsfläche auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 200, Gemarkung Heroldsbach realisiert. Der nördliche Teil der Fläche soll in artenreiches Extensivgrünland umgebaut werden.

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume										
Maßnahmen Nr.	Ausgangszustand nach der BNT-Liste			Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme			
	Code	Bezeichnung	Bewertung	Code	Bezeichnung	Bewertung	Fläche [m ²]	Aufwertung	Reduzierung Erreich. Prog.	Ausgleichsumfang in WP
1	G 11	Intensivgrünland	3	G 214	Artenreiches Extensivgrünland	12	1.025	9	-	9.225
Summe Ausgleichsumfang in Wertpunkte										9.225

Tab.3: Ermittlung des Ausgleichsumfangs

Ausgleichsfläche

Umbau von Intensivgrünland in artenreiches Extensivgrünland – G 214

Um ein artenreiches Extensivgrünland (G214 – der BNT-Liste) herzustellen, ist die Ausgleichsfläche mit einer Flächen von 1.025 m² entsprechend herzustellen und zu unterhalten:

Ausführung und Pflege

Es darf ausschließlich gebietseigenes Regiosaatgut der Herkunftsregion 12 "Fränkisches Hügelland" Verwendung finden. Die Entwicklungspflege hat entsprechend den Vorgaben des Saatgutherstellers zum konkreten Saatgut zu erfolgen. Bei ausbleibendem Aufwuchserfolg von Saatgut ist dieses gleichwertig nachzusäen. Auch diese Ansaat hat entsprechend den Vorgaben des Saatgutherstellers zum konkreten Saatgut zu erfolgen. Alternativ ist das Aufbringen von Heudrusch aus geeigneten Spenderflächen in Jahr 1 und im Jahr 3, nach Maßnahmenbeginn, möglich. Zudem ist eine extensive Pflege der Fläche sicherzustellen, die aus einer zweimaligen Mahd pro Jahr inkl. Abfuhr des Mähgutes und dem Verzicht von Düngung und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art besteht. Der erste Schnittzeitpunkt ist ab dem 01. Juni möglich. Die Nachmahd nicht vor dem 01. September im Jahr.

Die Ausgleichsflächen auf Flurstück 200 Gemarkung Heroldsbach, sowie die Eingrünungsmaßnahme auf Flurstück 168/2 Gemarkung Heroldsbach sind bis spätestens ein Jahr nach Aufnahme der Nutzung fertigzustellen.

Rechtliche Sicherung

Für die vorbeschriebene Ausgleichsfläche wird mittels einer beschränkt persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sowie einer Reallast gemäß § 1105 BGB, zu Gunsten der Gemeinde Heroldsbach, gesichert.

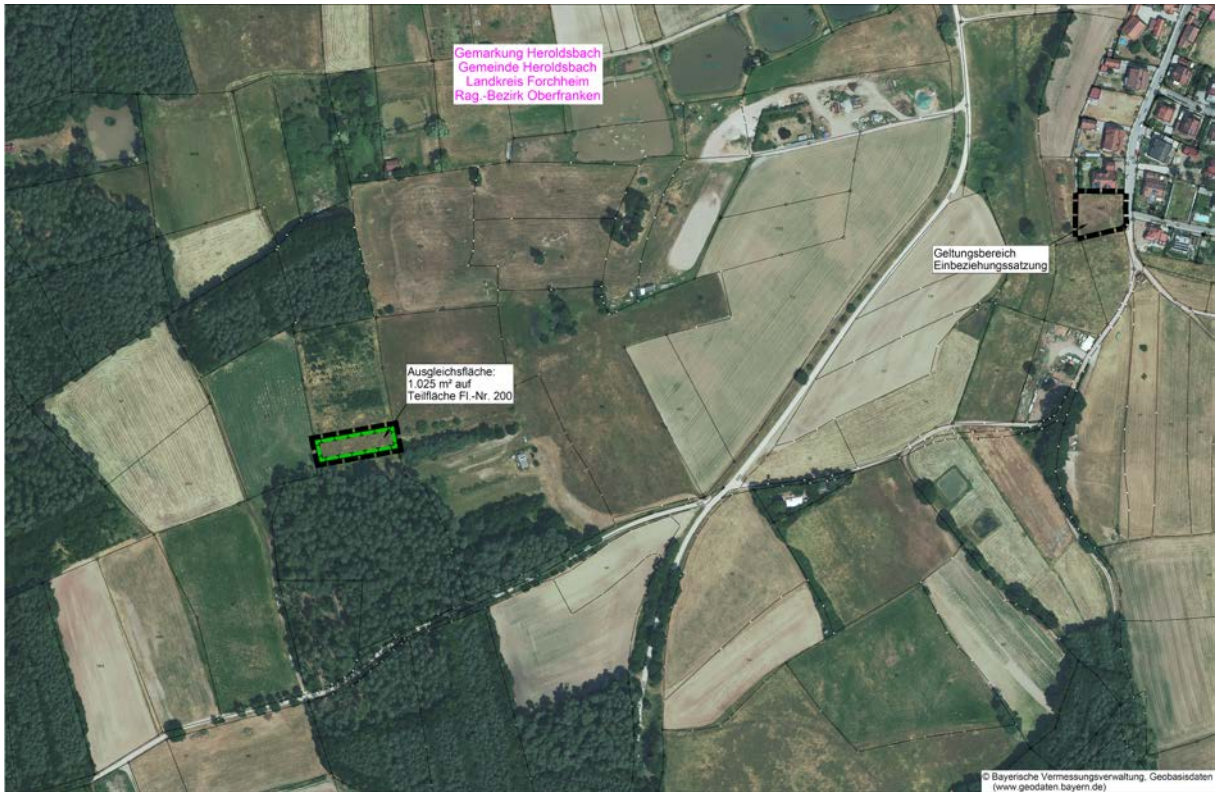


Abb. 3: Ausgleichsfläche

Aufgestellt: 30.04.2025

Heroldsbach,

Benedikt, Graf von Bentzel
Erster Bürgermeister

Pflanzschema - Wildhecke (2-reihig)



Legende

- S Strauch o.
 Baum
- Einzäunung

Anmerkungen

- Die gesetzlichen Grenzabstände sind einzuhalten
- Die in Frage kommenden Baum- und Straucharten sind dem "Merkblatt - Gehölze für Wildhecken (1-2 reihig)" zu entnehmen
- Es sind mind. 5 verschiedene Strauch- oder Baumarten (der Mindestanteil einer Art beträgt 10%) zu pflanzen
- Zu große, zusammenhängende Gehölzeinheiten einer Art sind zu vermeiden
- Ausgefallene Pflanzen sind bis zum Ende der folgenden Pflanzperiode nachzupflanzen
- Wird die Hecke nicht eingezäunt, sind die durch Verbiss ausgefallenen Pflanzen stets nachzupflanzen
- Die Pflanzungen sind durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten

Merkblatt - Gehölze für Wildhecken (1-2 reihig)

Botanischer Name	Deutscher Name	Wuchsform	Maximalhöhe [m]
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze	Strauch	3
Cornus mas	Kornelkirsche	Baum / Strauch	8
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Strauch	4
Corylus avellana	Haselnuss	Strauch	8
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn	Baum / Strauch	6
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Baum / Strauch	10
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Strauch	6
Frangula alnus	Faulbaum	Strauch	7
Ligustrum vulgare	Liguster	Strauch	5
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Strauch	2,5
Malus sylvestris	Wildapfel / Holz-Apfel	Baum	10
Mespilus germanica	Mispel	Strauch	6
Prunus domestica	Zwetschge	Baum / Strauch	8
Prunus fruticosa	Zwerg-Kirsche	Strauch	1,5
Prunus padus	Traubenkirsche	Baum / Strauch	15
Prunus spinosa	Schlehe / Schwarzdorn	Strauch	4
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	Baum / Strauch	8
Rosa canina	Hundsrose	Strauch	4
Rosa rubiginosa	Weinrose	Strauch	4
Rubus fruticosus	Gewöhnliche Brombeere	Strauch	5
Salix aurita	Öhrchen-Weide	Strauch	3
Salix caprea	Salweide	Baum / Strauch	12
Salix cinerea	Grau-Weide	Strauch	6
Salix purpurea	Purpur-Weide	Strauch	6
Salix viminalis	Korb-Weide	Baum / Strauch	10
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Baum / Strauch	10
Sambucus racemosa	Roter Holunder / Traubenholunder	Strauch	3
Sorbus aucuparia	Eberesche / Vogelbeere	Baum / Strauch	15
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	Strauch	4
Viburnum opulus	Wasserschneeball / Echter Schneeball	Strauch	5